

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 2
Vorlage Nr. 25/2014
Sitzung des Gemeinderats
am 11. März 2014
-öffentlich-

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anpassung der Entschädigung

Neufassung

Sachverhalt

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung unserer Stadt. Eine zentrale Rolle dabei spielen dabei die Mitglieder des Güglinger Gemeinderats, denn das Amt eines Gemeinderats ist nicht nur mit einem hohen Maß an Verantwortung, sondern auch mit einem großen Zeitaufwand verbunden.

Mitglieder des Gemeinderats sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten eine ehrenamtliche Entschädigung der Stadt Güglingen. Diese Entschädigungssätze sind seit 2001 nicht mehr angepasst worden. Der Verwaltung liegt ein Umfrageergebnis vor, das zeigt, dass sich die Entschädigungssätze in Güglingen im Vergleich zu anderen Kommunen eher am unteren Ende bewegen (Anlage 1), zu dem konnte aus verschiedenen aktuellen Presseveröffentlichungen entnommen werden, dass diese Anpassung zeitgemäß ist. Die Verwaltung möchte deshalb vorschlagen, auch in Güglingen diese Entschädigungssätze anzupassen. Die Stadt Güglingen möchte dem hohen zeitlichen Einsatz, der großen Verantwortung und dem wertvollen Engagement der Mitglieder des Gemeinderats durch eine Anpassung der Satzung für ehrenamtliche Entschädigung Rechnung tragen.

Von den Fraktionsvorsitzenden des Güglinger Gemeinderats wird ein noch höherer zeitlicher Einsatz gefordert. Diesem zusätzlichen Aufwand soll künftig Rechnung getragen werden, in dem die Fraktionsvorsitzenden einen zusätzlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro/Monat erhalten. Die Neufassung der Satzung sieht außerdem die Gewährung einer ehrenamtlichen Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor, die zur Vorbereitung der anstehenden Gemeinderats-sitzungen dienen. Diese ehrenamtliche Entschädigung soll unabhängig von der Dauer der Sitzung 30,00 Euro betragen. Aufgenommen werden soll ein Entschädigungssatz für stellvertretende BürgermeisterInnen in Höhe von 50,00 Euro je Vertretungstag. Ebenso soll eine moderate Anpassung der Entschädigungsbeiträge für sonstige ehrenamtliche Tätige erfolgen.

Aufgenommen werden sollen auch die vom Gemeinderat am 19.1.2010 beschlossenen Aufwandsentschädigungen im kulturellen und sozialen Bereich wie Römermuseum, Mensa, Familienzentrum etc., da diese Festsetzungen bisher auf die Mensa und das Römermuseum begrenzt waren und wir vor allem im sozialen Bereich durch die Aufgaben im Familienzentrum viele ehrenamtlich Tätige haben.

Übersicht der Veränderungen: **Mitglieder des Gemeinderats**

	Grundbetrag	Sitzung <3 h	Sitzung bis zu 6 h	Sitzung >6 h	Fraktionssitzung
<i>alt</i>	-	18,00 €	32,50 €	41,00 €	20,00 €
neu	50,00 €	50,00 €			30,00 €

	Fraktionsvors.	1. stv. BM	2. stv. BM	3. stv. BM
<i>alt</i>	-			
neu	+ 50,00 €	+ 50,00 € je Vertretungstag		

Sonstige Ehrenamtlich Tätige

Inanspruchnahme	bis 3 h	bis 6 h	mehr als 6 h
<i>alt</i>	18,00 €	32,50 €	41,00 €
neu	25,00 €	40,00 €	50,00 €

Entschädigungssätze für Aufwandsentschädigungen im sozialen und kulturellen Bereich wie z.B. Römermuseum, Mensa und Familienzentrum, geändert am 19.01.2010

Inanspruchnahme	bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	mehr als 6 h
	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €

Führungen im Römermuseum 30,00 €.

.....

Stellungnahme der Verwaltung

Die Arbeit des Gemeinderats wird in weiten Teilen der Bevölkerung unterschätzt, Sitzungen, zahlreiche vorbereitenden Besprechungen innerhalb der Fraktionen sowie eine umfangreiche Vorbereitung auf die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind erforderlich, um dieses Amt auszuüben.

Hierzu kommen zahlreiche Gespräche mit Bürgerinnen und Bürger sowie die Teilnahme an unzähligen Veranstaltungen über das ganze Jahr. Die Bereitschaft, einen beträchtlichen Teil seiner Freizeit für dieses Ehrenamt zu opfern, ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Übernahme dieses Ehrenamt. Die Verwaltung ist froh, dass es in Güglingen noch Bürgerinnen und Bürger gibt, die dazu bereit sind, im Ehrenamt die Geschicke der Stadt wesentlich mitzubestimmen und möchte

diese große Wertschätzung durch die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit dokumentieren. Ebenso dankbar ist die Stadtverwaltung über die vielen Ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und vor allem in den kulturellen und sozialen Bereichen.

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

24.02.2014 / Schuh

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht nur die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für die mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt
- Bei Gemeinderäten

- | | |
|--|------------|
| 1. Als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,00 Euro |
| 2. Als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von | 50,00 Euro |
| 3. Als Sitzungsgeld je Sitzung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in Höhe von | 30,00 Euro |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Fraktionsvorsitzende der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen erhalten in Ausübung ihres Amtes zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich der in Absatz 1 und 2 genannten Entschädigungssätze eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro je durch die Verwaltung angeforderten Vertretungstag.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 sowie die Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.
- (5) Im sozialen und kulturellen Bereich tätige Ehrenamtliche erhalten:

Inanspruchnahme	bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	mehr als 6 h
	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €

Führungen im Römermuseum 30,00 €.

§ 4 - Reisekostenvergütung

Bei Dienstvereinbarungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Güglingen, 11.März 2014

Dieterich
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Güglingen, 11.März 2014

Dieterich, Bürgermeister

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Bisher bestehende Satzungen treten damit außer Kraft.

Güglingen, den 11.März 2014

Dieterich
Bürgermeister

Auswertung Umfrage zur ehrenamtlichen Entschädigung

Gemeinde/Stadt	Höchstsatz d. ehrenamtlichen Entschädigung	Gilt dieser auch für Wahlhelfer?	Wie wird die Entschädigung ausgezahlt?
Abstatt	80 Euro	Ja	Bar
Bad Friedrichshall	41 Euro	Bundestagswahl: 33,50 Euro (die Entschädigungshöhe richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme)	Bar
Bad Rappenau	42 Euro	Ja	Bar
Bad Wimpfen	42 Euro	Nein, diese bekommen für eine Schicht pro Person: Bundestagswahl: 21 Euro, Bürgermeisterwahl: 34 Euro	Bar
Beilstein	41 Euro	Nein, diese bekommen 25 Euro	Bar
Brackenheim	59 Euro	Ja	Bar
Cleebronn	52 Euro	Ja	Bar
Erlenbach	60 Euro	Ja	Bar
Flein	46 Euro	Ja (durch Beschluss Gemeinderat)	Bar an Mitarbeiter, Überweisung f. externe Wahlhelfer
Güglingen	41 Euro	Ja	Bar
Gundelsheim	42 Euro	Ja	Bar
Hardthausen	42 Euro	Nein, diese bekommen 34 Euro	Bar
Heilbronn	verschiedene Sätze	extra Entscheidung bzgl. Wahlhelferentschädigung (Sätze zwischen 20 und 65 Euro)	Überweisung
Ilfeld	70 Euro	Ja	Überweisung
Ittlingen	30 Euro	Ja	Überweisung
Jagsthausen	40 Euro	Ja	Bar
Kirchartd	40 Euro	Ja	Bar

Gemeinde/Stadt	Höchstsatz d. ehrenamtlichen Entschädigung	Gilt dieser auch für Wahlhelfer?	Wie wird die Entschädigung ausgezahlt?
Langenbrettach	42 Euro	Nein, diese Entschädigung bemisst sich nach der zeitl. Inanspruchnahme - bis zu 3 Std. 21 Euro - von 3 bis 6 Std. 34 Euro - mehr als 6 Std. 42 Euro	Bar
Leingarten	50 Euro	Ja	Bar
Massenbachhausen	54 Euro	Ja (Bedienstete erhalten Mehrarbeits- /Überstundenvergütung nach TVöD)	Bar wahlweise Überweisung
Neckarsulm	50 Euro	Ja	Überweisung
Neckarwestheim	55 Euro	Ja	Überweisung
Neudenu	40 Euro	Nein, Wahlhelfer erhalten 21 Euro.	Überweisung
Nordheim	55 Euro	Ja	Bar
Obersulm		Kommunalwahlen, je nach zeitlicher Inanspruchnahme zwischen 30 und 60 Euro, alle anderen Wahlen (ggfs. auch Abstimmungen) pauschal 45 Euro	Bar
Oedheim	40 Euro	Ja, ab 6 Stunden Tätigkeit, ansonsten geringerer Betrag wie in der Entschädigungssatzung geregelt.	Überweisung
Offenau	45 Euro	Wird durch GR vor jeder Wahl entschieden.	Überweisung
Pfaffenhofen	36 Euro	Ja	Überweisung
Roigheim	50 Euro	Ja	Bar
Talheim	50 Euro	Ja	Bar – eigenes Personal, Überweisung – fremdes Personal
Untergruppenbach	45 Euro	Ja, nur bei Kommunalwahlen, bei Bundes- u. Landtagswahlen pauschal 30 Euro	Bar

Gemeinde/Stadt	Höchstsatz d. ehrenamtlichen Entschädigung	Gilt dieser auch für Wahlhelfer?	Wie wird die Entschädigung ausgezahlt?
Widdern	Verschiedene Sätze	Nein, für die Bundestagswahl 2013 wurden 21 Euro bezahlt.	Bar
Wüstenrot	40 Euro	Ja	Bar
Zaberfeld	41 Euro	Ja	Überweisung